

**Jagtrechtliche Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Feststellung der Notzeit gemäß § 18
Landesjagdgesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 09.01.2026 (Amtliche Bekanntmachung
des Kreises Nordfriesland vom 09.01.2026).**

Gemäß § 18 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) in der Fassung vom 13. Oktober 1999, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.01.2024, GVOBl. S. 2, in Verbindung mit § 106 des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) erlässt der Kreis Nordfriesland als untere Jagdbehörde nachfolgende Allgemeinverfügung:

Die mit Allgemeinverfügung des Kreises Nordfriesland vom 09.01.2026 für das gesamte Gebiet des Kreises Nordfriesland gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 LJagdG festgestellte Notzeit wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Somit gilt das gesetzliche Fütterungsverbot des § 18 des LJagdG für Wildtiere, ebenfalls mit sofortiger Wirkung, wieder.

Diese Allgemeinverfügung wird hiermit bekannt gegeben und gilt ab dem Tag nach ihrer Veröffentlichung unter: www.nordfriesland.de.

Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet.

Begründung:

Nach Erlass meiner Allgemeinverfügung vom 09.01.2026 hat sich die Wetterlage, nunmehr ohne Frost und mit bereits eingesetzter Schneeschmelze, bis heute erheblich verändert. Dies führt dazu, dass es dem Wild (insbesondere Schalenwild) wieder möglich ist natürliche Äsung aufzunehmen. Auch ohne Fütterung ist das Überleben des Wildbestandes somit nicht mehr gefährdet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, da das Zuwarten bis zur Rechtskraft der Verfügung dem Ausnahmezweck der Feststellung der Notzeit und somit Aufhebung des Fütterungsverbotes für Wildtiere widersprechen würde. Es ist daher sicher zu stellen, dass auch während eines Widerspruchs- bzw. Klageverfahrens die in diesem Fall notwendigen Feststellungen der Notzeit und somit Aufhebungen des Fütterungsverbotes rechtzeitig und wirksam durchgeführt werden können. Gegenüber diesem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung haben private Interessen zurück zu stehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum erhoben werden.

Husum, den 14. Januar 2026

Kreis Nordfriesland
Der Landrat
Untere Jagdbehörde
Im Auftrage

M. Petersen-Klopfer